



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65
info.ga@be.ch
www.be.ch/gsi

GSI-GA, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

Einschreiben
an die Adressaten gemäss Anhang

Unsere Referenz: 2022.GSI.2972

17. Januar 2023

Verfügung betreffend provisorische Tarife ab dem 1. Januar 2023

1. Sachverhalt

Damit die Tarifpartner, welche bis anhin über keine rechtskräftigen Tarife für das Jahr 2023 verfügen, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit vorliegender Verfügung provisorische Tarife festgelegt, welche bis zum Vorliegen von definitiven Tarifen angewendet werden. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsgesuchen. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen bleibt vorbehalten.

Das Gesundheitsamt hat die provisorischen Tarife überprüft und die Tarifpartner mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2023 gültigen provisorischen Tarifen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Mehrere Tarifpartner haben Stellung genommen. Auf deren Ausführungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Begründung (Ziffer 2) eingegangen.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist daher befugt, ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuch der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Die Eröffnung dieser Verwaltungsverfahren wird mit einer Tarifgenehmigung oder -festsetzung des Regierungsrates enden.³

Zuständig für diese vorsorgliche Massnahme nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich, ist Aufgabe

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

² Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

des Gesundheitsamtes.⁴ Daher ist das Gesundheitsamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Gesundheitsamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2023 als unumgänglich, um dem Interesse der Tarifpartner und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der medizinischen Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen in erster Linie die Liquidität der Leistungserbringer und in zweiter Linie eine Minimierung von allfälligen Rückabwicklungen sichergestellt werden.

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁶ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁷ Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Zudem bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Aufgrund stark gestiegener Kosten infolge der ausserordentlichen Teuerung im Verlaufe des Jahres 2022 sowie der angespannten Personal- und Energiesituation, wurden per Ende 2022 vermehrt Tarifverträge gekündigt. Die entsprechenden Neuverhandlungen laufen noch. Deshalb hat das Gesundheitsamt die Tarifpartner mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 informiert, dass es angesichts der aktuellen Kostenentwicklung beabsichtigt, auf diejenigen provisorischen Tarifen, die nicht auf einem Vertragsabschluss für das Jahr 2023 basieren, einen Zuschlag festzusetzen. In Anlehnung an die Formel der Preisüberwachung und unter Annahme aktueller Werte des Landesindexes für Konsumentenpreise (LIK) und geplanten Lohnmassnahmen im Gesundheitsbereich, berechnete das Gesundheitsamt für die Anhörung einen Zuschlag von 2.3 Prozent auf den Tarifen des Vorjahres.

Beim Vorliegen von laufenden, noch nicht genehmigten Verträgen für das Jahr 2023, bilden diese für das Gesundheitsamt die Basis für die provisorischen Tarife, ohne zusätzliche Gewährung eines Zuschlags. Verfügen die Tarifpartner über laufende, genehmigte Verträge oder rechtskräftig festgesetzte Tarife für das Jahr 2023, setzt das Gesundheitsamt folglich keinen provisorischen Tarif fest. Im Bereich der Rehabilitation hat das Gesundheitsamt vorgeschlagen, auf einen Zuschlag zu verzichten. Der provisorische Einheitstarif von CHF 759.- für das Jahr 2022 basiert auf der von der SwissDRG AG anlässlich der Systementwicklung berechneten ST Reha V 1.0 Bezugsgrösse und kann fortgesetzt werden. Die Liquidität der Leistungserbringer wird demnach auch ohne Zuschlag gewährleistet.

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 9 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

⁶ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N2 und 23 zu Art. 27

⁷ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

2.4 Stellungnahmen

2.4.1 Krankenversicherer

Die CSS Kranken-Versicherung AG (nachfolgend CSS) ersucht mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 auf einen Zuschlag in den Bereichen Akutsomatik und Psychiatrie zu verzichten. Die provisorischen Tarife für das Jahr 2023 seien in derselben Höhe wie die bisherigen Tarife respektive in der Höhe der für das Jahr 2023 abgeschlossenen Tarifverträge festzusetzen. Die CSS erläutert dazu, dass praxisgemäss der niedrigste unter den beantragten oder vorinstanzlich genehmigten Tarifen provisorisch festgesetzt werde, weil bekanntlich davon ausgegangen werden könne, dass Nachforderungen gegenüber Krankenversicherern regelmässig leichter abzuwickeln seien als Rückforderungen gegenüber Leistungserbringern.⁸ Eine Praxisänderung sei nicht angezeigt, zumal auch entsprechende Voraussetzungen nicht vorlägen.⁹ Es lägen keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass – bei einem Verzicht auf Zuschläge – Leistungserbringer in einen Liquiditätsengpass geraten würden.¹⁰ Ergänzend weist die CSS darauf hin, dass praxisgemäss die Teuerung auf den Benchmarkwert aufgerechnet und so im Verhältnis einer effizienten und günstigen Leistungserbringung berücksichtigt werde. Eine Aufrechnung der Teuerung auf bisherige Tarife, wie es das Gesundheitsamt vorschlage, untergrabe hingegen die Kriterien der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit. Die CSS erwähnt dazu ihre Benchmarkwerte für die Tarifjahre 2022 und 2023, welche deutlich unter den vorgeschlagenen provisorischen Tarifen – sogar grösstenteils unter dem Wert ohne Teuerungszuschlag – liegen.

Die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (nachfolgend HSK) weist mit E-Mail vom 23. Dezember 2022 darauf hin, dass alle Verhandlungen im Januar 2023 weitergeführt werden und weiterhin auf tarifpartnerschaftliche Verhandlungslösungen gesetzt werde. Weiter führt sie aus, dass das Gesundheitsamt provisorische Tarife pro Spital, jedoch nicht wie bei der Zuteilung der Leistungsaufträge, pro Standort vorschlage. Sie erwähnt dazu Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach spitalindividuelle Merkmale in der Preis-/Tarifbildung zu berücksichtigen seien.¹¹ Mit Verweis auf ihre Rückmeldungen der vergangenen Jahre hält sie zudem fest, dass in diversen Kantonsregierungen die Praxis vorherrsche, die provisorischen Tarife in der Höhe des letzten genehmigten Vertragsabschlusses zwischen den Tarifpartnern bzw. in der Höhe des letzten rechtskräftig festgesetzten Tarifs festzulegen. Es sei deshalb nicht einzusehen, weshalb von dieser bewährten und ausgewogenen Praxis abgewichen werden solle. Auch die provisorischen Tarife hätten sich an der Entschädigung jener Spitäler, Kliniken und Leistungserbringer in der Schweiz zu orientieren, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Die HSK verweist wie die CSS auf die Ausführungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich dem niedrigsten Tarif.¹² In Bezug auf den vorgeschlagenen Teuerungsausgleich führt die HSK aus, dass dieser als gesetzeswidrig zu betrachten sei, weil das KVG¹³ keinen automatischen Teuerungsausgleich zur Anpassungen von Tarifen vorsehe.¹⁴ Es gelte kein Kostendeckungsprinzip, sondern die Tarife müssten sich am Wert des Benchmarks orientieren. Die Teuerung des Jahres x-1 werde auf den Benchmarkwert des Jahres x-2 hinzugerechnet und nicht auf den aktuell gültigen Tarif. Die Daten späterer Rechnungsperioden, d.h. Kosten, die in einer Tarifperiode anfallen würden, könnten gemäss ständiger Rechtsprechung bei Tariffestlegungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, es sei denn, es handle sich um budgetierte Mehrkosten (insbesondere im Personalbereich), welche vor dem Geltungsbeginn des Tarifs rechnerisch genau ausgewiesen waren und im Tarifjahr tatsächlich anfielen. Der HSK lägen zudem keine überprüfbaren Nachweise vor, dass die Liquidität der Berner Spitäler stark gefährdet und mit überhöhten Tarifen sicherzustellen sei. Folglich handle es sich lediglich um Vermutungen, die mit effektiven, tatsächlichen Daten bestätigt oder widerlegt werden müssten. Ausserdem würde die Liquidität nicht nur vom stationären Tarif abhängen, sondern auch

⁸ BVGer-Urteil C-124/2012 vom 23. April 2012, E. 3.5.1, 2. Absatz

⁹ BVGer-Urteil C-2979/2018 vom 21. Januar 2019 E. 3.6 mit weiteren Hinweisen

¹⁰ BVGer-Urteil C-1390/2008 vom 25. September 2008 E. 4

¹¹ BVGer 2014/36, E.22.8

¹² BVGer-Urteil C-124/2012 vom 23. April 2012, E. 3.5.1, 2. Absatz

¹³ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

¹⁴ BVGer-Urteil C-1220/2012 vom 22. September 2015, E. 7.4.1, BVGE 2014/36 E. 4.2, BVGE 2014/3 E. 3.5.2

vom Geschäftsvolumen und anderen Betriebs- oder Finanzierungstätigkeiten. Sollte sich das Gesundheitsamt wider Erwarten für einen anderen Arbeitstarif als einen aktuell gültigen Tarif entscheiden, beantrage die HSK die Herleitung basierend auf einem Benchmarking mit Gewichtung nach Anzahl Spitäler und Festlegung des 25. Perzentils als Referenzschwelle, allenfalls unter Berücksichtigung der gewichteten Teuerung des Jahres 2022. Sie verweist dazu auf den eigenen Benchmarkwert. Eine Preisdifferenzierung ausgehend vom Benchmarkwert könne erst berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Daten vollständig, transparent sowie nachvollziehbar vorlägen, Quervergleiche mit anderen Spitälern gezogen sowie Ineffizienzen bereinigt und ausschliesslich Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgebildet würden.

Die tarifsuisse ag nahm mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 in ähnlicher Weise wie die CSS und die HSK zu den Vorschlägen des Gesundheitsamtes Stellung und beantragt, dass für die in der Akutsomatik und stationären Psychiatrie tätigen Spitäler, für die kein genehmigter Vertrag bzw. kein definitiv festgesetzter Tarif respektive keine Einigung mit den Versicherern ab dem 1. Januar 2023 besteht, die bis zum 31. Dezember 2022 abgerechneten Tarife als provisorische Arbeitstarife weiterzuführen seien. Auch sie verweist auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bezüglich niedrigstem Tarif, über welchen nur zur Vermeidung nicht wiedergutzumachender Nachteile für den Leistungserbringer hinausgegangen werden könne. Derartige Nachteile wären unter hohen Anforderungen nachzuweisen, so dass augenfällig sein müsse, dass in Bezug auf einen bestimmten Betrieb die Anwendung des tiefsten zur Debatte stehenden Tarifs während des Verfahrens zur Betriebseinstellung oder zumindest zu erheblichen qualitativen oder quantitativen Leistungseinschränkungen führen würde. Jede weitergehende Prüfung übersteige den Rahmen eines prima-vista-Entscheides bei weitem und könnte auf eine materielle Beurteilung der in Frage stehenden Tarife hinauslaufen.¹⁵ Weiter beanstandet die tarifsuisse ag den Teuerungszuschlag. Der Rechtsprechung zum provisorischen Tarif könne nicht entnommen werden, dass die Kostenentwicklung ein Kriterium sei, das die Behörde berechtigt von der Regel abzuweichen. Das Gesundheitsamt verhalte sich nicht KVG-konform. Es müsse pro Spital prüfen und begründen, weshalb bei einer Weiterführung des bisherigen Tarifes das Spital in einen existenzbedrohenden Liquiditätsengpass gerät und u.a. Verluste aufzeigen sowie darlegen, dass diese nicht mit Erträgen aus anderen Bereichen gedeckt werden könnten oder die Kreditwürdigkeit zur Beschaffung anderer finanzieller Mittel fehlten. Es sei nicht Sinn und Zweck des provisorischen Arbeitstarifs, dass sich Leistungserbringer nach Belieben mit günstigem Geld der Versicherer und Prämienzahler versorgen würden, sondern sie hätten das Geschäftsrisiko primär selber zu tragen. Daran habe sich auch der Kanton zu halten, der oft Eigner bzw. Teileigner eines Spitals sei. Auch sei zu berücksichtigen, dass die COVID-bedingten finanziellen Ausfälle die Kantone und nicht die Versicherer abzufedern hätten. Zudem führt die tarifsuisse ag aus, dass das Gesundheitsamt verkenne, dass gewichtige Interessen gegen die Anhebung der provisorischen Arbeitstarife bestehen, nämlich die Interessen der Versicherer, aber auch der Prämienzahler, welche nicht mit der sich daraus ergebenden Prämienerrhöhung im Folgejahr zu belasten seien. Das Vorgehen des Gesundheitsamtes sei nicht mit dem im KVG geltenden Verhandlungsprimat vereinbar, es greife nachhaltig in die Tarifverhandlungen ein, beeinflusse diese massgeblich und schaffe Präjudizen für allfällige Festsetzungsverfahren.

Die Krankenversicherer verweisen mehrheitlich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2012 (C-124/2012 E 3.5.1), welches festlegt, dass der niedrigste der beantragten Tarife als provisorischer Tarif festgesetzt werden müsse. Das gleiche Urteil führt aber auch aus, dass über den niedrigsten Tarif hinausgegangen werden kann und dass der Bundesrat auf eine Beschwerde seitens Krankenversicherer nicht eingetreten ist (BRE vom 10. November 1999), obwohl der bestrittene provisorische Tarif doppelt so hoch war als die bisher vergütete Tagespauschale. Begründet hat der Bundesrat das Nichteintreten insbesondere damit, dass von einem rechtsrelevanten Nachteil nur dann gesprochen werden könne, wenn die Versicherer durch den provisorisch festgesetzten Tarif in ihrer Existenz bedroht wären oder im Fall eines für sie günstigen Entscheides die Rückforderungsansprüche nicht durchsetzen könnten, weil die Klinik

¹⁵ BVGer C-124/2012 E 3.1 und E. 3.5.1, Zwischenverfügung BVGer C-1287/2010 E. 10, BVGer C-195-2012 E. 5.1

in Konkurs geraten sei. Das Gesundheitsamt leitet aus diesen Ausführungen einen gewissen Spielraum bei der Festsetzung der provisorischen Tarife ab.

Es liegt in der Natur von provisorischen und vorsorglichen Massnahmen, dass der definitive Sachverhalt noch nicht bekannt ist. Die Behörde muss auf der Basis von unvollständigen Informationen innerhalb kurzer Frist eine Massnahme ergreifen. Für vertiefte Untersuchungen und Abklärungen fehlt die Zeit. Die Festsetzung von provisorischen Tarifen muss deshalb nicht die gleichen Kriterien erfüllen, wie für Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren (gemäss Art. 46 Abs. 4, resp. Art. 47 Abs. 1 KVG) vorgesehen sind. Erst im Rahmen der Verfahren um die Bestimmung der definitiven Tarife ist u.a. eine vollständige Beweisführung oder die Orientierung an effizienten und günstigen Tarifen bzw. eine eingehende Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen. Die vorsorglichen Massnahmen ersetzen diese Verfahren nicht, sondern sind notwendig, da zwischen den Tarifpartnern noch keine Einigung zustanden gekommen ist und die Gefahr besteht, dass erbrachte Leistungen nicht rechtzeitig abgerechnet werden können. Das Gesundheitsamt kann deshalb nicht nachvollziehen, dass sein Handeln KVG-widrig sei. Vorliegend handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme und um kein Verfahren zur Beurteilung definitiver Tarife. Dem Gesundheitsamt steht ein gewisser Ermessensspielraum zu. Auch nicht nachvollziehen kann das Gesundheitsamt die Anmerkung zur Unwirtschaftlichkeit der provisorischen Tarife und den Verweisen auf eigene Benchmarkings. Die provisorischen Tarife basieren auf bisher vereinbarten und folglich durch die Tarifparteien auf die Wirtschaftlichkeit hin geprüften Verhandlungsergebnissen. Grösstenteils liegen auch Tarifgenehmigungen des Regierungsrates des Kantons Bern vor. Das bedeutet, dass das Verhältnis zu einer effizienten und günstigen Leistungserbringung sowie eine Orientierung an einem Benchmark berücksichtigt und nicht das Kostendeckungsprinzip verfolgt wurde. Bei dem vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen Zuschlag handelt es sich sodann nicht um einen automatisierten Teuerungsausgleich, sondern grösstenteils um beschlossene und budgetierte Mehrkosten für den Personalbereich der Leistungserbringer. Eine Anpassung der Tarife an teuerungsbedingt gestiegene Gestehungskosten der Leistungserbringung lässt das KVG grundsätzlich zu.¹⁶ Deshalb ist auch hierzu der Hinweis der KVG-Widrigkeit nicht nachvollziehbar. Die aktuell angespannte Personal- und Energiesituation und deren Folgen mit qualitativen sowie quantitativen Leistungseinschränkungen sind weitem bekannt. Die weiteren Äusserungen seitens Krankenversicherer, dass sich die Leistungserbringer nach Belieben mit günstigem Geld der Versicherer und Prämienzahler versorgen würden, die Kantone COVID-bedingte finanzielle Ausfälle abzufedern hätten, die Anhebung der provisorischen Tarife zu Prämien erhöhungen führen oder Präjudizen für allfällige Festsetzungsverfahren schaffen würden, erachtet das Gesundheitsamt an dieser Stelle als verfehlt und zusammenhangslos.

2.4.2 Leistungserbringer

Der Verein diespitäler.be teilt in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 die Einschätzung des Kantons, dass die stark gestiegenen Kosten aufgrund der Teuerung und der Personalsituation für das Jahr 2022 und die kommenden Jahre die Spitäler finanziell in Bedrängnis bringen wird. Nach Jahren ohne namhafte Teuerung, einer Unterfinanzierung durch die Regeln der VKL¹⁷ und unrealistischer Effizienzannahmen über das Benchmarking, hätten die Spitäler keine Reserven mehr. Diespitäler.be erachte einen Zuschlag um 2.3 Prozent als minimaler Ansatz und zwingend nötig, um den Fortbestand der Akutspitäler zu gewährleisten. Er bemängelt, dass das Gesundheitsamt bei der Festlegung nicht die bekannten, vereinbarten Lohnerhöhungen von 2022 auf 2023 berücksichtigt.

Das Inselspital bittet in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2022, dass aufgrund der ausserordentlichen Kostenentwicklung die anfallenden Kosten in den provisorischen Tarif für das Jahr 2023 eingerechnet werden und zwar auf der Basis der bisherigen provisorischen SwissDRG-Baserate von CHF 11'000.- zuzüglich der Teuerung im Jahr 2022 von 1.67 Prozent sowie prospektiven Lohn- und Energiekosten von 3.46 Prozent.

¹⁶ vgl. SBVR-XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, E Rz. 1103

¹⁷ Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 (VKL)

Das Gesundheitsamt hält an seinem Vorschlag fest, die aktuelle Kostenentwicklung infolge der ausserordentlichen Teuerung sowie der angespannten Personal- und Energiesituation in den provisorischen Tarifen zu berücksichtigen. Auf denjenigen provisorischen Tarifen, die nicht auf einem Vertragsabschluss für das Jahr 2023 basieren, setzt es sodann einen Zuschlag fest. In Anlehnung an die Formel der Preisüberwachung¹⁸ berechnet das Gesundheitsamt diesen mit der durchschnittlichen Jahresteuerung 2022 von 2.8 Prozent und den zwischen diespitäler.be und den Sozialpartnern vereinbarten Lohnmassnahmen für das Jahr 2023 von 2.1 Prozent für die Psychiatrischen Kliniken und Regionalen Spitalzentren bzw. von 2.5 Prozent für das Inselspital. Dies ergibt Zuschläge von 2.3 Prozent für die Psychiatrischen Kliniken und Regionalen Spitalzentren bzw. 2.6 Prozent für das Inselspital. Im Sinne der GAV-Äquivalenz gemäss Artikel 50 SpVG¹⁹ wendet das Gesundheitsamt den Zuschlag von 2.3 Prozent auch für die restlichen Spitäler im Bereich Akutsomatik und Psychiatrie an. Wie für die Anhörung vorgeschlagen, verzichtet es auf einen Zuschlag im Bereich Rehabilitation.

2.5 Provisorischer Tarif für stationäre Behandlung in der Insel Gruppe AG, Universitätsspital

Aufgrund laufender Festsetzungsverfahren bzw. der auch für das Jahr 2023 fehlenden Tarifeinigungen benötigen die Insel Gruppe AG und die Groupe Mutuel sowie die HSK für die Abrechnung der stationären Behandlungen im Universitätsspital im Rahmen der OKP nach KVG einen provisorischen Tarif.

In ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2022 im laufenden Verfahren zur Festsetzung einer SwissDRG-Baserate ab 1. Januar 2022 beantragt die HSK, dass für die Dauer des Festsetzungsverfahrens mit Wirkung ab 1. Januar 2023 eine provisorische SwissDRG-Baserate in der Höhe von CHF 9'907.-, eventuell von maximal CHF 10'800.- zwischen den Parteien festzusetzen sei. Die HSK führt dazu aus, dass praxisgemäss der niedrigste unter den beantragen Tarifen provisorisch festzulegen sei.

Das Gesundheitsamt verweist dazu auf seine Ausführungen unter Ziffer 2.4.1 und lehnt folglich die Anträge der HSK aus dem laufenden Festsetzungsverfahren ab.

Die Insel Gruppe AG nahm zu den vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen provisorischen Tarifen mit E-Mail vom 21. Dezember 2022 Stellung: Der provisorische Tarif von CHF 11'000.- für das Jahr 2022 sei nicht kostendeckend. Aufgrund der ausserordentlichen Kostenentwicklung bittet sie die anfallenden Kosten in den provisorischen Tarif für das Jahr 2023 einzurechnen. Auf der Basis der bisherigen provisorischen SwissDRG-Baserate von CHF 11'000.- zuzüglich der Teuerung im Jahr 2022 von 1.67 Prozent sowie prospektiven Lohn- und Energiekosten von 3.46 Prozent, beantragt die Insel Gruppe AG für das Jahr 2023 eine provisorische SwissDRG-Baserate universitär in der Höhe von CHF 11'564.-. Sie verweist hierzu auf den Vergleich der ausgewiesenen Kosten (inkl. Anlagenutzungskosten nach VKL, CW 1.0) der Universitätsspitäler im Jahr 2021 (d.h. ohne Teuerung für die Jahre 2022/23) gemäss Verein SpitalBenchmark, in welchem das Inselspital mit CHF 11'005.- den tiefsten Wert ausweist. Unter Berücksichtigung eines strengen Effizienzmassstabes und der ausserordentlichen Kostenentwicklung stelle die beantragte, provisorische SwissDRG-Baserate von CHF 11'564.- sicher, dass die ausgewiesenen Kosten des Inselspitals gedeckt würden, was der Zweck von provisorischen Tarifen sei.

Wie mit Anhörungsschreiben vom 8. Dezember 2022 mitgeteilt und vorangehend erläutert, ist sich das Gesundheitsamt der ausserordentlichen Kostenentwicklung bewusst und gewährt bei denjenigen provisorischen Tarifen, die nicht auf einem Vertragsabschluss für das Jahr 2023 basieren, einen Zuschlag. Wie weiter oben ebenfalls erwähnt, bezieht das Gesundheitsamt in diesen die vereinbarten Lohnmassnahmen mit den Sozialpartnern mit ein und setzt somit zwischen der Insel Gruppe AG und der Groupe

¹⁸ Formel der Preisüberwachung zur Berechnung der Teuerung: $0.3 \cdot \Delta \text{Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)} + 0.7 \cdot \Delta \text{Nominallohnindex (NIL)}$

¹⁹ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

Mutuel sowie der HSK ab dem 1. Januar 2023 die letztjährige provisorische SwissDRG-Baserate von CHF 11'000.- (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten) mit einem Zuschlag von 2.6 Prozent in der Höhe von CHF 286.- fest. Eine weitere Differenzierung bei der Festlegung lehnt das Gesundheitsamt im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme und der damit einhergehenden summarischen Prüfung ab.

Das Gesundheitsamt setzt somit für die universitäre, stationäre Behandlung im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2023 folgende Swiss-DRG-Baserate (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten) provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2023 in CHF zwischen	Groupe Mutuel	HSK
Insel Gruppe AG, Universitätsspital Inselspital	11'286	11'286

2.6 Provisorischer Tarif für stationäre Behandlung in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern

Im Bereich der stationären Behandlung in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern wurden per Ende 2022 vermehrt Tarifverträge gekündigt. Die entsprechenden Neuverhandlungen laufen noch. Deshalb setzt das Gesundheitsamt für jene Leistungserbringer provisorische Tarife fest, welche nicht mit allen Krankenversicherern genehmigte Tarifverträge oder rechtskräftig festgesetzte Tarife für das Jahr 2023 haben. Dabei orientiert sich das Gesundheitsamt grundsätzlich an bekannten oder letztjährigen Vertragsabschlüssen zuzüglich dem unter Ziffer 2.4.2 erläuterten Zuschlag.

Nebst der bereits erwähnten Stellungnahme inklusiv Antrag durch diespitäler.be, hat sich auch die Hirslanden AG und die Lindenhofgruppe AG in ihren Stellungnahmen vom 21. bzw. 22. Dezember 2022 positiv zum Vorschlag des Gesundheitsamtes geäußert und sich damit einverstanden erklärt.

Für die nicht-universitären Spitäler der Insel Gruppe AG, der Hôpital de Moutier SA, der Hôpital du Jura bernois SA, der Regionalspital Emmental AG, der Spitäler fmi AG, der Spital STS AG, des Spitalzentrums Biel AG und der SRO AG liegen für das Jahr 2023 mit keinem Krankenversicherer Vertragsabschlüsse vor. Deshalb verfügt das Gesundheitsamt auf der Basis des vereinbarten Tarifs des Vorjahres mit einem Zuschlag von 2.3 Prozent eine provisorische SwissDRG-Baserate von CHF 9'938.-.

Für die Lindenhofgruppe AG und die Kliniken der Hirslanden Bern AG liegen ebenfalls keine vereinbarten Tarife für das Jahr 2023 vor. Entsprechend setzt das Gesundheitsamt auch hier basierend auf den bisherigen Tarifen und einem Zuschlag von 2.3 Prozent provisorische SwissDRG-Baserates für die Lindenhofgruppe AG in der Höhe von CHF 9'913.- für die tarifsuisse ag und die HSK bzw. CHF 9'918.- für die CSS und für die Kliniken der Hirslanden Bern AG in der Höhe von CHF 9'795.- für die tarifsuisse ag und die CSS bzw. CHF 9'800.- für die HSK fest. Zwischen der Hirslanden Klinik Linde Biel AG und der HSK liegt für das Jahr 2023 ein vereinbarter, noch nicht rechtskräftig genehmigter Tarif in der Höhe von CHF 9'595.- vor, welcher vom Gesundheitsamt als provisorischer Tarif festgesetzt wird.

Zwischen der Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals SA) und der HSK bzw. CSS liegen ebenfalls Vertragsabschlüsse in der Höhe von CHF 9'331.- bzw. CHF 9'600.- vor, die noch nicht rechtskräftig genehmigt sind und somit vom Gesundheitsamt als provisorische Tarife für das Jahr 2023 festgesetzt werden. Da zwischen der Privatklinik Siloah und der tarifsuisse ag kein Vertragsabschluss vorliegt, setzt das Gesundheitsamt die letztjährige SwissDRG-Baserate mit einem Zuschlag von 2.3 Prozent in der Höhe von CHF 9'821.- provisorisch fest.

Zwischen der Palliativstation diaconis und der HSK liegt für das Jahr 2023 ein vereinbarter, noch nicht rechtskräftig genehmigter Tarif in der Höhe von CHF 9'525.- vor, welcher entsprechend vom Gesundheitsamt als provisorischer Tarif festgesetzt wird. Ebenfalls liegt für die Rehaklinik Tschugg AG und die tarifsuisse ag ein vereinbarter, noch nicht rechtskräftig genehmigter Tarif in der Höhe von CHF 9'715.- vor, welcher vom Gesundheitsamt als provisorischer Tarif festgesetzt wird. Zwischen der Rehaklinik Tschugg AG und der HSK sowie der CSS liegt hingegen kein vereinbarter Tarif für das Jahr 2023 vor. Auf Antrag der Klinik vom 19. Dezember 2022 hin, berücksichtigt das Gesundheitsamt hier jedoch keinen Zuschlag und setzt den letztjährigen Tarif in der Höhe von CHF 9'715.- provisorisch fest.

Für die Geburtshaus Luna AG liegt ab 2017 ein laufender rechtskräftig festgesetzter Tarif in der Höhe von CHF 9'694.- vor. Das Geburtshaus beantragt in seiner Stellungnahme vom 23. Dezember 2022, dass aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage die rechtskräftige SwissDRG-Baserate zuzüglich einer Teuerung in einen provisorischen Tarif umzuwandeln sei. Das Gesundheitsamt kann das Anliegen nachvollziehen, kann jedoch aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Tarifs und nicht gescheiterten Verhandlungen keine vorsorgliche Massnahme ergreifen. Die anfallenden Kosten können in den laufenden Verhandlungen geltend gemacht werden und es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Für das Geburtshaus Maternité alpine liegt hingegen kein laufender rechtskräftig festgesetzter Tarif vor, weshalb das Gesundheitsamt seinem Antrag vom 19. Dezember 2022 nachkommt und ausgehend vom festgesetzten Tarif der Geburtshaus Luna AG einen Zuschlag von 2.3 Prozent gewährt.

Das Gesundheitsamt setzt somit für die stationäre Behandlung im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2023 in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern folgende Swiss-DRG-Baserates (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten) provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2023 in CHF zwischen	tarifsuisse	HSK	CSS
Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspitäler (Spital Aarberg, Spital Münsingen, Spital Riggisberg und Spital Tiefenau)	9'938		
Hôpital de Moutier SA	9'938		
Hôpital du Jura bernois SA	9'938		
Regionalspital Emmental AG	9'938		
Spitäler fmi AG	9'938		
Spital STS AG	9'938		
Spitalzentrum Biel AG	9'938		
Spital Region Oberaargau AG	9'938		
Rehaklinik Tschugg AG, Epilepsie	9'715		
Geburtshaus Luna AG	-		
Geburtshaus Maternité Alpine	9'917		
Lindenhofgruppe AG (Engeriedspital, Lindenhofspital, Sonnenhofspital)	9'913	9'913	9'918
Siloah AG	-	-	-
Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals SA)	9'821	9'331	9'600
Hirslanden Bern AG	9'795	9'800	9'795
Hirslanden Klinik Linde AG	-	9'595	-
diaconis Palliative Care	-	9'525	-

2.7 Provisorische Tarife für stationäre Behandlung in der Psychiatrie

Im Bereich der Psychiatrie liegen für das Jahr 2023 teilweise Tarifverträge vor, welche jedoch nicht alle rechtskräftig genehmigt sind.

Zwischen den Universitären Psychiatrischen Diensten UPD AG und der CSS liegt ein noch nicht rechtskräftig genehmigter TARPSY-Vertragsabschluss in der Höhe von CHF 724.- für das Jahr 2023 vor, welcher vom Gesundheitsamt als provisorischer Tarif festgesetzt wird.

In seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 beantragt der Verein diespitäler.be einen provisorischen Tarif für das Jahr 2023 von CHF 723.- für die Regionalspital Emmental AG, die Spital Region Oberaargau AG und die Spitäler fmi AG bzw. von CHF 732.- für die Psychiatriezentrum Münsingen AG. Die vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen provisorischen Tarife seien um CHF 2.- tiefer angesetzt als die Preisuntergrenze, welche für das Jahr 2021 zu einer Festsetzung geführt habe.

Das Gesundheitsamt kommt dem Antrag von diespitäler.be nicht nach, da es Preisuntergrenzen aus Verhandlungen nicht als Basis zur Festsetzung der provisorischen Tarife hinzuzieht, sondern sich grundsätzlich an bekannten oder letztjährigen Vertragsabschlüssen bzw. provisorischen Tarifen orientiert.

Zwischen dem Verein diespitäler.be und der HSK liegen noch nicht rechtskräftig genehmigte Tarifabschlüsse für das Jahr 2023 in der Höhe von CHF 699.- für die Regionalspital Emmental AG, Spital Region Oberaargau AG und Spitäler fmi ag, CHF 715.- für die Hôpital du Jura bernois SA sowie CHF 711.- für die PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG vor. Diese Tarife werden vom Gesundheitsamt provisorisch festgesetzt. Für die CSS liegen für das Jahr 2023 hingegen keine Tarifverträge vor. Das Gesundheitsamt setzt sodann die provisorischen Tarife des Vorjahres zuzüglich 2.3 Prozent in der Höhe von CHF 721.- für die Regionalspital Emmental AG, Spital Region Oberaargau AG und Spitäler fmi ag, CHF 736.- für die Hôpital du Jura bernois SA und CHF 730.- für die PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG als provisorische Tarife für das Jahr 2023 fest.

Zwischen der Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria und der HSK bzw. CSS liegen für das Jahr 2023 Vertragsabschlüsse vor, die jedoch noch nicht rechtskräftig genehmigt sind und somit vom Gesundheitsamt als provisorischer Tarif in der Höhe von CHF 649.- bzw. CHF 651.- festgesetzt werden.

Die Klinik Wysshölzli teilt mit E-Mail vom 22. Dezember 2022 mit, dass mit der CSS eine Einigung über einen Tarif für das Jahr 2023 in der Höhe von CHF 610.- erzielt werden konnte und beantragt aufgrund laufender Verhandlungen einen provisorischen Tarif in dieser Höhe für alle Einkaufsgemeinschaften festzulegen. Das Gesundheitsamt folgt dem Antrag und setzt einen Tarif in der Höhe von CHF 610.- provisorisch fest.

Die Klinik Südhang informiert mit E-Mail vom 20. Dezember 2022, dass mit allen Einkaufsgemeinschaften eine Tarifeinigung ab dem Jahr 2023 vorliegt. Die HSK bestätigte den Tarifanschluss mit E-Mail vom 23. Dezember 2022. Das Gesundheitsamt setzt somit die vertraglich vereinbarten Tarife für das Jahr 2023 in der Höhe von CHF 663.- (tarifsuisse ag), CHF 658.- (HSK) und CHF 660.- (CSS) provisorisch fest.

Für die Klinik Selhofen liegen für das Jahr 2023 rechtskräftig genehmigte Tarifabschlüsse mit der tarifsuisse ag und der CSS vor. Die Klinik Selhofen informiert mit Mail vom 9. Dezember 2022, dass sie sich mit der HSK auf einen Tarif für das Jahr 2023 in der Höhe von CHF 675.- einigen konnten. Auch diesen Tarifabschluss bestätigte die HSK mit E-Mail vom 23. Dezember 2022. Das Gesundheitsamt setzt somit den vereinbarten Tarif in der Höhe von CHF 675.- als provisorischen Tarif fest.

Für die stationäre Behandlung in der Erwachsenen- sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie setzt das Gesundheitsamt im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2023 somit folgende Basispreise nach TARPSY provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2023 in CHF zwischen	tarifsuisse	HSK	CSS
Universitäre Psychiatrische Dienst Bern (UPD) AG	-	-	724
Regionalspital Emmental AG	-	699	721
Spital Region Oberaargau AG	-	699	721
Spitäler fmi AG	-	699	721
Hôpital du Jura bernois SA	-	715	736
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG	-	711	730
Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria	-	649	651
Privatklinik Meiringen AG	-	-	-
Klinik SGM Langenthal	-	-	-
Privatklinik Wyss AG	-	-	-
Klinik Wysshölzli	610	610	610
Klinik Südhang	663	658	660
Klinik Selhofen		675	

2.8 Provisorische Tarife für stationäre Behandlung in der Rehabilitation

Im Bereich der Rehabilitation liegen für das Jahr 2023 teilweise Tarifverträge vor, welche jedoch nicht alle rechtskräftig genehmigt sind. Wo kein Vertragstarif vorliegt, hat das Gesundheitsamt vorgeschlagen, den provisorischen Einheitstarif von CHF 759.- des Vorjahres, welcher auf der von der SwissDRG AG anlässlich der Systementwicklung berechneten ST Reha V 1.0 Bezugsgrösse²⁰ basiert, weiterzuführen.

Die Klinik Bethesda Tschugg (ab 1. Januar 2023: Rehaklinik Tschugg AG) erachtet in ihrer Rückmeldung vom 19. Dezember 2022 den vorgeschlagenen provisorischen Einheitstarif grundsätzlich als schlüssig, beantragt jedoch auf Basis des letztjährigen Antrags zuzüglich des Teuerungszuschlags einen provisorischen Tarif von CHF 788.-, da aufgrund der Lohnmassnahmen und Teuerungsraten beim Sachaufwand mit einem Arbeitstarif von CHF 759.- lediglich die Liquidität eines auf den Überlebensmodus reduzierten Betriebes gewährleistet werden kann. Die CSS teilt mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 mit, dass sie im Bereich der Rehabilitation auf eine Stellungnahme verzichtet und die provisorischen Tarife gemäss Schreiben des Gesundheitsamtes von 8. Dezember 2022 festzulegen sind. Diespitäler.be erachtet in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 die vorgeschlagene Fortführung des provisorischen Tarifs von CHF 759.- im Bereich Rehabilitation als vertretbar. Ebenfalls zeigt sich der Verband Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) am 22. Dezember 2022 und die Hôpital du Jura Bernois SA am 23. Dezember 2022 damit einverstanden. Die tarifsuisse ag hingegen erachtet in ihrer Stellungnahme vom 23. Dezember 2022 den Vorschlag des Gesundheitsamtes als nicht konform zur geltenden Rechtsprechung. Wie bereits ausgeführt, vertritt die tarifsuisse ag die Meinung, dass immer vom niedrigsten unter den von den Parteien beantragte oder vorinstanzlich verfügte bzw. genehmigte Tarif auszugehen sei. Da für fünf Rehabilitationskliniken seit Einführung der ST Reha-Tarifstruktur per 1. Januar 2022 bis heute weder ein genehmigter Tarifvertrag noch ein definitiv festgesetzter Tarif und auch keine Tarifeinigung vorliege, sei von den Tarifen auszugehen, die vor der Einführung der neuen Tarifstruktur im Jahr 2022 Gültigkeit hatten bzw. vom tiefsten im Raum stehenden Tarif. Die

²⁰ Die SwissDRG AG definiert die Bezugsgrösse als hypothetischer Einheitsbasispreis für Nullgewinn, der DMI über alle plausiblen Fälle beträgt dabei 1.

entsprechende Umrechnung der Tagespauschalen für die betroffenen Kliniken – mit Ausnahme für die Klinik SGM, welche keine erforderlichen Daten zur Verfügung stellte – legte die tarifsuisse ag ihrer Stellungnahme bei. Diese zeige, dass ein provisorischer Arbeitstarif von CHF 759.- völlig überhöht sei. Für die Klinik SGM sei ein provisorischer Tarif nach Ermessen der Behörde festzusetzen, der deutlich unter CHF 759.- zu liegen habe. Die Klinik SGM dürfe nicht für ihr nicht KVG-konformes Verhalten noch belohnt werden. Bei zu grossen Differenzen zwischen provisorischen und definitiven Tarifen bestehe zudem die Gefahr, dass sich beim Tariffdifferenzausgleich so grosse Beträge kumulieren und unter Umständen eine Rückzahlung an die Versicherer nicht mehr gesichert sei.

Die meisten Parteien erachten den Vorschlag des Gesundheitsamtes, den bisherigen provisorischen ST Reha Einheitstarif für diejenigen Tarifpartner beizubehalten, die über keinen Tarifabschluss für das Jahr 2023 verfügen, als vertretbar. Unter Verweis auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.1 lehnt das Gesundheitsamt sodann die Anträge der tarifsuisse ag auf Orientierung an den tiefsten Tarifen ab. Wie bereits im Vorjahr lehnt es auch die Umrechnung von früheren Tagespauschalen in ST REHA Tarife als Basis für die provisorischen Tarife ab.

Zwischen der Insel Gruppe AG und allen drei Einkaufsgemeinschaften liegen für das Jahr 2023 noch nicht rechtskräftig genehmigte Tarifabschlüsse in der Höhe von CHF 1'507.- für die universitäre Akut-Neurorehabilitation, CHF 798.- für den Standort Riggisberg, CHF 703.- für den Standort Tiefenau und CHF 698.- für den Standort Belp vor. Ebenfalls liegen für das Jahr 2023 Tarifeinigungen für die Spitalzentrum Biel AG und die Hôpital du Jura bernois SA mit der tarifsuisse ag in der Höhe von CHF 704.- und mit der HSK sowie CSS in der Höhe von CHF 705.- vor. Die Berner Reha Zentrum AG Heilighenschwendli und die Berner Klinik Montana verfügen über Tarifabschlüsse für das Jahr 2023 in der Höhe von CHF 706.- bzw. CHF 704.- mit der tarifsuisse ag und CHF 702.- mit der HSK und der CSS. Auch die Klinik Siloah hat mit sämtlichen Krankenversicherern einen vereinbarten Tarif in der Höhe von CHF 700.- für das Jahr 2023. Alle diese Tarife werden vom Gesundheitsamt als provisorische Tarife festgesetzt.

Für die restlichen Tarifparteien, die über keine vertragliche Einigung verfügen, setzt das Gesundheitsamt den bisherigen provisorischen Tarif in der Höhe von CHF 759.- fest. Den Antrag der Rehaklinik Tschugg auf einen höheren provisorischen Tarif lehnt das Gesundheitsamt folglich ab, da der provisorische Tarif den Zweck der vorsorglichen Massnahme erfüllt, nämlich die Liquidität der Leistungserbringer sicherzustellen. Wie eingangs erläutert, soll erst in den Verfahren um die definitiven Tarife geprüft werden, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben.

Das Gesundheitsamt setzt somit für stationäre Behandlung in der Rehabilitation im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2023 folgende Basispreise nach ST Reha provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2023 in CHF zwischen	tarifsuisse	HSK	CSS
Insel Gruppe AG, Universitätsspital Inselspital Universitäre Akut-Neurorehabilitation Inselspital	1'507		
Insel Gruppe AG, Standort Riggisberg Neurologische Rehabilitation	798		
Insel Gruppe AG, Standort Tiefenau Pulmonale Rehabilitation Internistische und Onkologische Rehabilitation Kardiovaskuläre Rehabilitation	703		
Insel Gruppe AG, Standort Belp Geriatrische Rehabilitation	698		

Spitalzentrum Biel AG Geriatrische Rehabilitation	704	705	705
Hôpital du Jura bernois SA Geriatrische Rehabilitation	704	705	705
Berner Reha Zentrum AG Heiligenschwendi Pulmonale Rehabilitation Internistische und Onkologische Rehabilitation Kardiovaskuläre Rehabilitation Muskuloskelettale Rehabilitation Geriatrische Rehabilitation	706	702	702
Berner Klinik Montana Psychosomatische Rehabilitation Neurologische Rehabilitation Internistische und Onkologische Rehabilitation Muskuloskelettale Rehabilitation	704	702	702
Rehaklinik Tschugg AG Neurologische Rehabilitation Parkinson	759		
Siloah AG Geriatrische Rehabilitation Neurologische Rehabilitation	700		
Klinik SGM Psychosomatische Rehabilitation	759		
Kurklinik Eden AG Muskuloskelettale Rehabilitation	759		
Klinik Schönberg AG Muskuloskelettale Rehabilitation Geriatrische Rehabilitation	759		
Rehaklinik Hasliberg AG Muskuloskelettale Rehabilitation Internistische und Onkologische Rehabilitation Psychosomatische Rehabilitation	759		

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird **verfügt**:

- Ab dem 1. Januar 2023 werden für jene Tarifpartner, welche bis anhin über keine rechtskräftigen Tarife für das Jahr 2023 verfügen, folgende provisorischen Tarife für die **stationäre Behandlung** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG festgelegt:

Akutsomatik

- 1.1. zwischen der **Insel Gruppe AG, Universitätsspital** und der **Groupe Mutuel SA** sowie **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 11'286.-**.

- 1.2. zwischen der **Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspitäler, Hôpital de Moutier SA, Hôpital du Jura bernois SA, Regionalspital Emmental AG, Spitäler fmi AG, Spital STS AG, Spitalzentrum Biel AG, Spital Region Oberrargau AG**
und
der **tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'938.-**.
- 1.3. zwischen der **Rehaklinik Tschugg AG**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG, tarifsuisse ag** sowie **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'715.-**.
- 1.4. zwischen dem **Geburtshaus Maternité Alpine**
und
der **tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'917.-**.
- 1.5. zwischen der **Lindenhofgruppe AG**
und
der **tarifsuisse ag** sowie der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'913.-**.
- 1.6. zwischen der **Lindenhofgruppe AG**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'918.-**.
- 1.7. zwischen der **Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals SA)**
und
der **tarifsuisse ag** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'821.-**.
- 1.8. zwischen der **Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals SA)**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'331.-**.
- 1.9. zwischen der **Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals SA)**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'600.-**.
- 1.10. zwischen der **Hirslanden Bern AG**
und
der **tarifsuisse ag** sowie der **CSS Krankenversicherung AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'795.-**.
- 1.11. zwischen der **Hirslanden Bern AG**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'800.-**.
- 1.12. zwischen der **Hirslanden Klinik Linde AG**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'595.-**.

- 1.13. zwischen der **diaconis Palliative Care**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate
CHF 9'525.-.

Psychiatrie

- 1.14. zwischen der **Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis
CHF 724.-.
- 1.15. zwischen der **Regionalspital Emmental AG,**
Spital Region Oberrargau AG,
Spitäler fmi AG
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis
CHF 699.-.
- 1.16. zwischen der **Regionalspital Emmental AG,**
Spital Region Oberrargau AG,
Spitäler fmi AG
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis
CHF 721.-.
- 1.17. zwischen der **Hôpital du Jura bernois SA**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis
CHF 715.-.
- 1.18. zwischen der **Hôpital du Jura bernois SA**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis
CHF 736.-.
- 1.19. zwischen der **PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis
CHF 711.-.
- 1.20. zwischen der **PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis
CHF 730.-.
- 1.21. zwischen der **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis
CHF 649.-.
- 1.22. zwischen der **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis
CHF 651.-.
- 1.23. zwischen der **Klinik Wysshölzli**
und
der **tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung**
beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 610.-**.
- 1.24. zwischen der **Klinik Südhang**
und
der **tarifsuisse ag** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 663.-**.

- 1.25. zwischen der **Klinik Südhang**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 658.-**.
- 1.26. zwischen der **Klinik Südhang**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 660.-**.
- 1.27. zwischen der **Klinik Selhofen**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 675.-**.

Rehabilitation

- 1.28. zwischen der **Insel Gruppe AG, Universitätsspital Inselspital**
und der **tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 1'507.-**.
- 1.29. zwischen der **Insel Gruppe AG Standort Riggisberg**
und der **tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 798.-**.
- 1.30. zwischen der **Insel Gruppe AG Standort Tiefenau**
und der **tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 703.-**.
- 1.31. zwischen der **Insel Gruppe AG Standort Belp**
und der **tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 698.-**.
- 1.32. zwischen der **Spitalzentrum Biel AG**
und der **tarifsuisse ag** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 704.-**.
- 1.33. zwischen der **Spitalzentrum Biel AG**
und der **Einkaufsgemeinschaft HSK** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 705.-**.
- 1.34. zwischen der **Hôpital du Jura bernois SA**
und der **tarifsuisse ag** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 704.-**.
- 1.35. zwischen der **Hôpital du Jura bernois SA**
und der **Einkaufsgemeinschaft HSK** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 705.-**.
- 1.36. zwischen der **Berner Reha Zentrum AG Heiligenschwendi**
und der **tarifsuisse ag** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 706.-**.
- 1.37. zwischen der **Berner Reha Zentrum AG Heiligenschwendi**
und der **Einkaufsgemeinschaft HSK** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 702.-**.
- 1.38. zwischen der **Berner Klinik Montana**
und der **tarifsuisse ag** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 704.-**.
- 1.39. zwischen der **Berner Klinik Montana**
und der **Einkaufsgemeinschaft HSK** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 702.-**.
- 1.40. zwischen der **Siloah AG**
und der **tarifsuisse ag Einkaufsgemeinschaft HSK** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 700.-**.

- 1.41. zwischen der **Rehaklinik Tschugg AG**,
Klinik SGM Langenthal,
Kurklinik Eden AG,
Klinik Schönberg AG,
Rehaklinik Hasliberg AG
und der **tarifsuisse ag**, **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 759.-**.
2. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen bleibt vorbehalten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Verfügung wird den Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Freundliche Grüsse

Gesundheitsamt



Fritz Nyffenegger
Amtsvorsteher

Beilagen
Anhang Adressaten